



Bundesnetzagentur

Bonn, 18. Dezember 2024

Amtsblatt 24

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Liebe Leserinnen und Leser,

auch in stürmischen Zeiten Kurs halten und dafür sorgen, dass die Dinge fließen – seien es Elektronen, Moleküle, Daten, Postsendungen oder der Bahnverkehr – dafür steht die Bundesnetzagentur. Sie hat sich dabei in den letzten Jahren nicht nur zur „Ermöglichungsbehörde“ und zentralen Infrastrukturagentur in Deutschland entwickelt, sondern ist auch auf dem Weg zu Deutschlands „Digitalagentur“, die digitale Themen in allen Sektoren (Energie, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen) miteinander verbindet und durch eine eigene Digitalabteilung und die Plattformregulierung ergänzt hat. So schaffen wir Effizienz nicht nur in den regulierten Märkten, sondern auch bei uns selbst – indem wir Synergien heben und „das große Ganze“ im Blick behalten.

Neben übergreifenden Themen hat natürlich auch jeder regulierte Sektor im vergangenen Jahr seine jeweiligen ganz spezifischen Aufgaben erfolgreich bewältigt, von denen ich Ihnen gerne im Folgenden einige näherbringen möchte:

*Im **Energiesektor** stand das Jahr 2024 ganz im Zeichen der Neuordnung der Regulierungssystematik in Folge des EuGH-Urteils durch die neu eingerichtete Große Beschlusskammer. Daneben waren weiterhin die Versorgungssicherheit, die Beschleunigung des Netzausbaus und die Fortentwicklung des Energiesystems hin zur Klimaneutralität von besonderer Bedeutung.*

Letzteres betraf insbesondere auch die Wasserstoffkernnetzgenehmigung als Startschuss zum Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur und -wirtschaft. Nach einigem Ringen und vielen Gesprächen hat sich die Branche auf einen Wasserstoffkernnetzentwurf verständigen können, der der Bundesnetzagentur vorgelegt und von dieser genehmigt worden ist.

Die Große Beschlusskammer Energie hat ihre Arbeit aufgenommen und mit der Arbeit an Festlegungen die Reform der allgemeinen Entgeltsystematik und spezifischer Entgeltthemen sowie der VNB- und ÜNB-Regulierung vorangetrieben. Durch ausführliche Konsultationen stellen wir verlässlich sicher, dass alle Stakeholder in den Prozessen der Erarbeitung der Festlegungen mitgenommen werden und wir so Problemlösungen mit einer guten Austarierung aller Interessen erreichen.

Im Jahr 2024 gab es große Fortschritte beim Ausbau der Energienetze: Stand Oktober 2024 stehen wir inzwischen bei 40 erteilten Baugenehmigungen mit insgesamt 2.224 genehmigten Leitungskilometern. Damit liegen wir gut im Plan. Bis Ende des Jahres erwarten wir, dass die Zahl der erteilten Baugenehmigungen auf 50 ansteigt – und bis Ende 2025 auf 81.

Im Bereich der **Frequenzregulierung** und der Ende des Jahres 2025 freiwerdenden Mobilfunkfrequenzen 800 MHz, 1,8 GHz und 2,6 GHz haben wir nach Veröffentlichung der Rahmenbedingungen einer Übergangentscheidung im Mai 2024 einen Entwurf einer Entscheidung zur Verlängerung dieser Frequenzen konsultiert. Vorgesehen ist, die Laufzeiten dieser Nutzungsrechte mit später auslaufenden Nutzungsrechten anzugleichen, um marktliche Entwicklungen in ein späteres wettbewerbliches Verfahren einbeziehen zu können. Dies soll mit ambitionierten und zugleich angemessenen Auflagen zum weiteren Ausbau der Mobilfunknetze flankiert werden. Insbesondere den ländlichen Raum wollen wir stärken. Zugleich wird der Fokus auf die unterbrechungsfreie Versorgung der Verkehrswege mit mobilem Breitband gerichtet. Für Diensteanbieter und virtuelle Netzbetreiber (MVNO) erachtet die Bundesnetzagentur die Auferlegung eines Verhandlungsgebotes für erforderlich, aber auch für angemessen. Das Verfahren wurde in 2024 konsultiert und soll in 2025 seinen Abschluss finden.

Das Verwaltungsgericht Köln hat die alte Präsidentenkammerentscheidung im 5G-Vergabeverfahren (BK1-17/001, Teilentscheidungen III und IV) mit Urteil vom 26. August 2024 aufgehoben und die Bundesnetzagentur zur Neubescheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts verpflichtet. Bei Redaktionsschluss lagen die Urteilsgründe noch nicht in öffentlicher Fassung vor. Die Bundesnetzagentur erwartet keine negativen Auswirkungen auf den weiteren Ausbau der Mobilfunknetze in Deutschland und behält sich vor, mögliche Rechtsmittel gegen die Entscheidung einzulegen, sobald die Urteilsgründe ausgewertet sind.

Im Herbst 2024 haben wir eine angepasste Version der Funklochkarte bereitgestellt. Nutzerinnen und Nutzer können die Messergebnisse der Breitbandmessung/Funkloch-App ab jetzt nach Bundesland differenziert abrufen. Auch regionale Informationen auf Landkreis- und Gemeindeebene sind veröffentlicht. Die Funklochkarte kann bis auf Rasterzellen von 100 Metern vergrößert werden.

Die Bundesnetzagentur und das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) haben im April 2024 einen **Zwischenbericht** der Monitoringstelle zur Erfassung von doppelten **Glasfaserausbauvorhaben** veröffentlicht.

Im Rahmen des **Gigabitforums** bei der Bundesnetzagentur wurden drei Pilotprojekte zur Umstellung von Kupfer auf Glasfaser abgeschlossen und die gewonnenen Erkenntnisse im November 2024 veröffentlicht. Wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Kupfer-Glas-Migration ist nicht nur der Netzausbau entlang der Straßen (Homes Passed), sondern insbesondere auch der Anschluss der Häuser und der Netzausbau innerhalb der Gebäude (Homes Connected). Das Gigabitforum empfiehlt daher, den Ausbau bis in die Wohnungen jetzt zu forcieren und eine Erleichterung des Ausbaus durch rechtliche Änderungen zu prüfen. Die Bundesnetzagentur wird weitere Schritte angehen. Gemeinsam mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr wird sie ein Gesamtkonzept zur Kupfer-Glas-Migration erarbeiten. Zum anderen wird die Bundesnetzagentur bereits im Vorfeld des gesetzlich vorgesehenen Verfahrens zur Abschaltung der Kupfernetze strukturierende Hinweise erarbeiten und veröffentlichen.

In diesem Jahr konnten wir auch die Evaluation der Verordnung über die Mindestanforderungen für das Recht auf Versorgung (TKMV) abschließen. Der Bundesrat stimmte der TK-Mindestversorgungsänderungsverordnung (1. TKMÄndV) am 5. Dezember zu. Damit werden nach Inkrafttreten die Mindestanforderungen an den Internetzugangsdienst an festen Standorten auf 15 Mbit/s im Download und 5 Mbit/s im Upload steigen. Die Werte lagen vorher bei 10 Mbit/s bzw. 1,7 Mbit/s.

Das Jahr 2024 war für den **Eisenbahnbereich** von einigen Neuerungen geprägt: So hat zum Jahreswechsel 2023/2024 die aus der Verschmelzung des Bahnhofsbetreibers DB Station&Service AG auf die DB Netz AG entstandene DB InfraGO AG ihre Arbeit aufgenommen. Zum satzungsmäßig erklärten Zweck der zusammengefassten Infrastrukturgesellschaft gehört nunmehr auch die Ausrichtung an gemeinwohlorientierten Zielen, wie etwa der Schaffung einer bedarfsgerechten, leistungsfähigen und effizienten Eisenbahninfrastruktur mit hoher Kapazität, Qualität und Resilienz oder der Schaffung einer hohen Qualität im Betrieb der Eisenbahninfrastruktur sowie bei Ausbau und Erhaltung der Eisenbahninfrastruktur. Mit dem Beginn der Bauarbeiten an der Riedbahn zwischen Frankfurt am Main und Mannheim wurden zudem erste Weichen zur Generalsanierung des hochbelasteten Netzes der DB InfraGO AG gestellt. Diese Entwicklungen werden wir weiter begleiten. Auch im Jahr 2024 haben wir zudem wieder über 450 Beschlusskammerverfahren zu unterschiedlichsten Regulierungsthemen eingeleitet. Über 130 dieser Verfahren betrafen Unterrichtungen der DB InfraGO AG über die von ihr beabsichtigten Ablehnungen von Nutzungsanträgen zum Netzfahrplan 2024/2025. Zudem wurde ein weiteres Entflechtungsverfahren zum Abschluss gebracht. Durch die dort getroffene Entscheidung werden die DB Cargo AG und die Deutsche Bahn AG verpflichtet, die Zinskonditionen für interne Darlehen anzupassen. Das bisherige Zinsniveau erachtete die Bundesnetzagentur als nicht marktüblich.

Im **Postbereich** führte die Verabschiedung und das Inkrafttreten des Postrechtsmodernisierungsgesetzes im Sommer 2024 zu einer Stärkung der Rolle der Bundesnetzagentur. Wir werden die Instrumente nutzen und auch weiterhin eine zukunftsfähige Postversorgung und einen fairen Wettbewerb sicherstellen. So haben sich mit dem neuen Gesetz die Laufzeiten von Briefen und Paketen geändert. Ab dem Jahr 2025 müssen im bundesweiten Jahresdurchschnitt 95 Prozent aller Briefe und Pakete spätestens nach drei Werktagen zugehen, 99 Prozent aller Briefe nach vier Werktagen. Dies werden wir mit eigenen Messungen kontrollieren. Außerdem kann die Bundesnetzagentur mit neuen Befugnissen zur Marktbeobachtung Beeinträchtigungen des Wettbewerbs schneller erkennen. Nach alter Rechtslage fehlten der Bundesnetzagentur die rechtlichen Möglichkeiten, um Qualitätsvorgaben effektiv durchzusetzen. Schwerwiegende, andauernde oder wiederholte Verstöße werden wir ahnden.

Auf die Entgelte hatte das neue Gesetz keine sofortige Auswirkung. Die bisher genehmigten Briefporti blieben bis zum Jahresende gültig.

Im November 2024 hat die Bundesnetzagentur mit der sogenannten **Maßgrößenentscheidung** die Grundlage für neue Porti ab 2025 geschaffen. Für die Geltungsdauer von zwei Jahren wurde eine zusammengefasste gesamtwirtschaftliche Preissteigerungsrate in Höhe von aktuell 3,37 Prozent angesetzt. Die Preisänderungsspielräume ergeben sich aus einer gesamtwirtschaftlichen Preissteigerungsrate (Inflationsrate) und einer Produktivitätsfortschrittsrate. Ein angemessener Gewinnzuschlag ist berücksichtigt.

Die Deutsche Post AG kann auf Grundlage der Maßgrößenentscheidung die Preise für die einzelnen Produkte beantragen – wie z. B. für den Standardbrief oder das Privatkundenpaket. Soweit der Entgeltgenehmigungsantrag die Maßgrößen einhält, spricht die Bundesnetzagentur grundsätzlich binnen vier Wochen die Genehmigung aus. Das Portoverfahren wird erstmals nach den Vorgaben des neuen Postgesetzes durchgeführt. Es dient vorrangig dem Zweck, die Finanzierung eines flächendeckenden Univeraldienstes sicherzustellen.

Seit Inkrafttreten des Digitale-Dienste-Gesetzes ist die Bundesnetzagentur auch für **Plattformregulierung** zuständig. Sie hat im Mai 2024 ihre Arbeit als zentraler Koordinator für Digitale Dienste (DSC) in Deutschland aufgenommen. Der DSC in der Bundes-

netzagentur achtet darauf, dass Online-Dienste die neuen Regeln des Digital Services Act (DSA) einhalten, ist zentrale Beschwerdestelle für Bürger, zertifiziert und lässt Stellen für die außergerichtliche Streitbeilegung zu, zertifiziert und lässt sogenannte „trusted flagger“ (vertrauensvolle Hinweisgeber) zu. Außerdem kann der DSC Forschenden künftig auf Antrag den Zugang zu Daten der sehr großen Plattformen und Suchmaschinen gewähren. Bei Verstößen kann der DSC Anordnungen im Verwaltungsverfahren (und ggf. mit Zwangsgeldern durchsetzen) und/oder Bußgelder in Ordnungswidrigkeitenverfahren verhängen. Der DSC ist nicht für die Prüfung, Löschung oder Sperrung von Inhalten oder Produkten zuständig. Er kann auch keine Löschung oder Sperrung von Inhalten oder Produkten anordnen.

In 2025 werden wir uns weiterhin unter anderem mit der kontinuierlichen Transformation der Netze, der Wasserstoffnutzung und deren weiterer Bedeutung sowie mit dem klimaneutralen Stromnetz beschäftigen. Besonderes Augenmerk werden wir auf die weitere Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs zur sog. normativen Regulierung im Bereich der Entgelte sowie auf den Finanzierungsrahmen legen. Den bereits begonnenen Weg, die Netze zeitgemäß fortzuentwickeln durch mehr Klimaschutz, mehr Flexibilisierung, mehr Digitalisierung und mehr Effizienz bei einem zugleich konstant sehr hohen Niveau an Versorgungssicherheit werden wir mit großen Schritten weiter beschreiten.

Schließlich dürften uns weitere Themen rund um die digitalen Dienste, Plattformen, Künstliche Intelligenz, Datenökonomie, Nachhaltigkeit, die Migration von Kupfer auf Glasfaser sowie die Resilienz der Netze begegnen.

Ich wünsche Ihnen frohe Festtage und ein gesundes Neues Jahr.



Klaus Müller

Regulierung

Vfg-Nr.		Seite
	Telekommunikation	
105	Amateurfunkdienst; befristete Erlaubnisse.....	1819
106	Frequenznutzungsbestimmungen für Erdfunkstellen des <u>STARLINK</u> Satellitenfunknetzes in den Frequenzbereichen 14,0–14,5 GHz (Richtung Erde – Weltraum) und 10,95–12,75 GHz (Richtung Weltraum – Erde).....	1821
	Post	
107	Öffentliche Bekanntgabe: §§ 40 Abs. 1, 42 Abs. 2 Nr. 2, i. V. m. 102 Abs. 2, 46 i. V. m. 97 Satz 3, 53 PostG; Genehmigung von Entgelten für Universaldienstleistungen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 und Zugangsleistungen nach § 54 PostG nach § 46 PostG ab 01.01.2025 im Rahmen des Price-Cap-Verfahrens.....	1826

Mitteilungen

Mit-Nr.		Seite
	Telekommunikation	
	Teil A	
	Mitteilungen der Bundesnetzagentur	
433	§§ 149 Abs. 1 Nr. 5, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG; Antrag der Firma System- und Anlagentechnik Gnauck auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Gewährung offenen Netzzugangs zu öffentlich geförderten Telekommunikationsnetzen und Telekommunikationslinien; hier: BK11-24-004.....	1835
434	§ 214 Abs. 1 TKG; Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung von Netzinfrastruktur in Gebäuden; hier: BK11-24-020.....	1838
435	§ 214 Abs. 1 TKG; Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung von Netzinfrastruktur in Gebäuden; hier: BK11-24-021.....	1838
436	§ 214 Abs. 1 TKG; Antrag der COMTEC Bautzen GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung gebäudeinterner Netzinfrastruktur gem. § 149 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 145 TKG; hier: BK11-24-022.....	1839
437	Entscheidung über die Nichtanordnung eines Vergabeverfahrens und Verlängerung von Frequenzen in den Bereichen 800 MHz, 1.800 MHz und 2.600 MHz sowie Entschließung zur späteren Durchführung eines wettbewerblichen Verfahrens; BK1-22/001.....	1840
	Energie	
	Teil A	
	Mitteilungen der Bundesnetzagentur	
438	§§ 21 Abs. 3 Nr. 1 h), 29 Abs. 1 EnWG; Festlegung von Regelungen für die Bestimmung des kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatzes für Neuanlagen im Rahmen der Regulierung grenzüberschreitender Elektrizitätsverbindungsleitungen selbstständiger Betreiber.....	1841

Mit-Nr.		Seite
439	§ 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 71k GEG; Veröffentlichung der Festlegung FAUNA zum Format der Fahrpläne für die Umstellung der Netzinfrastruktur auf die vollständige Versorgung der Anschlussnehmer mit Wasserstoff gemäß § 71k Gebäudeenergiegesetz - Az. 4.28/1#1.....	1841
440	Öffentliche mündliche Verhandlung im Aufsichtsverfahren gemäß § 65 EnWG gegen die Elektrizitätsversorgung Berlin EIVeBe GmbH.....	1841
 Sonstiges		
Teil A		
Mitteilungen der Bundesnetzagentur		
441	Erscheinungstage des Amtsblattes der Bundesnetzagentur im Jahr 2025.....	1842

Regulierung

Telekommunikation

Vfg Nr. 105/2024

Amateurfunkdienst; befristete Erlaubnisse

1.)

Nutzung des Frequenzbereichs 50–52 MHz

In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) und dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) wird im Amateurfunk die vorübergehende Nutzung des Frequenzbereichs 50,00–52,00 MHz **vom 01.01.2025 bis zum 31. Dezember 2025** für Inhaber einer Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunk der Klasse E unter den nachfolgenden Nutzungsbestimmungen gestattet.

Nutzungsbestimmungen

Frequenzbereich: 50,000 MHz–52,000 MHz

Maximal zulässige Sendeleistung im Frequenzteilbereich 50,000–50,400 MHz:

100 W PEP

für Inhaber einer Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst der Klasse E

Maximal zulässige Sendeleistung im Frequenzteilbereich 50,400–52,000 MHz:

25 W PEP

für Inhaber einer Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst der Klasse E

Zugelassene Sendearten: Alle Sendearten

Maximal zulässige belegte Bandbreite einer Aussendung: 12 kHz

Antennenpolarisation: horizontal

Kontestbetrieb: zulässig

Die Nutzung ist auf feste Amateurfunkstellen beschränkt.

Andere Funkdienste und Telekommunikationsanlagen dürfen nicht gestört werden.

Im Störfall ist die störende Aussendung durch den Funkamateur sofort einzustellen. Störungen durch andere Funkdienste und Telekommunikationsanlagen sind hinzunehmen.

Die Nutzung darf auch durch Inhaber einer gültigen CEPT-Novizen-Amateurfunkgenehmigung gemäß der CEPT/ECC-Empfehlung (05)06 im Rahmen der vorgenannten Regelungen für Zulassungsinhaber der Klasse E und unter Beachtung aller sonstigen im Amateurfunk geltenden Regelungen erfolgen.

Über den Sendebetrieb sind Aufzeichnungen mit folgenden Angaben zu führen:

Datum, Uhrzeit, Frequenz, Modulationsart, Leistung, ggf. Antennenrichtung, Rufzeichen der Gegenstation bei Kontakt, Unterschrift des Rufzeicheninhabers.

Auf die Abgabe einer Betriebsmeldung zur Nutzung des 50-MHz-Frequenzbereichs, sowie auf die jederzeitige telefonische Erreichbarkeit der Amateurfunkstelle während des Sendebetriebs wird bis auf Weiteres verzichtet. Hinsichtlich der 50-MHz-Funkbaken mit Rufzeichenzuteilungen nach § 13 AFuV gilt die zuletzt mit Verfügung Nr. 64/2019 geänderte Verfügung Nr. 36/2006. Rufzeichen-

zuteilungen gemäß § 13 AFuV sind im Rahmen der Regelungen dieser Mitteilung nicht möglich. Einer zeitgleichen Mehrfachnutzung eines Rufzeichens gemäß § 11 Abs. 6 AFuV kann nicht zugestimmt werden.

Dauer der Befristung

Der befristete Zugang im Frequenzbereich 50–52 MHz wurde zuletzt mit Verfügung Nr. 130/2023 bis zum 23. Juni 2024 gestattet. Die dort genannte Begründung zur Dauer der Befristung hat grundsätzlich weiterhin Gültigkeit. Allerdings erzeugt das Maximum des Sonnenfleckenzyklus im Jahr 2025 physikalische Effekte, welche in besonderer Art und Weise experimentelle und technisch-wissenschaftliche Studien im Frequenzbereich 50–52 MHz ermöglichen und beeinflussen. Die vorgenannte Duldung gestattet dies für Inhaber einer Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunk der Klasse E und unterstützt damit die Ziele des Amateurfunks gemäß § 2 Nr. 2 AFuG. Das nächste Maximum des Sonnenfleckenzyklus und eine damit einhergehende weitere Duldung für vergleichbare experimentelle und technisch-wissenschaftliche Studien wird Mitte des nächsten Jahrzehnts erwartet.

2.)

Befristeter Zugang im Frequenzbereich 70,150–70,210 MHz

In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) und dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) wird im Amateurfunk die vorübergehende Nutzung des Frequenzbereichs 70,150–70,210 MHz **bis zum 31. Dezember 2025** unter den nachfolgenden Nutzungsbestimmungen gestattet.

Nutzungsbestimmungen

Die Nutzung ist auf ortsfeste Amateurfunkstellen beschränkt und darf nur durch Inhaber einer Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst der Klasse A erfolgen.

Zugelassene Sendearten: Alle Sendearten

Maximal zulässige belegte Bandbreite einer Aussendung: 12 kHz

Maximale Strahlungsleistung: 25 Watt ERP

Antennenpolarisation: horizontal

Andere Funkdienste und Telekommunikationsanlagen dürfen nicht gestört werden. Im Störfall ist die störende Aussendung durch den Funkamateur sofort einzustellen. Störungen durch andere Funkdienste und Telekommunikationsanlagen sind hinzunehmen. Fernbedient erzeugte Aussendungen sind nicht gestattet. Rufzeichenzuteilungen nach § 13 AFuV sind im Rahmen dieser Regelung nicht möglich. Einer zeitgleichen Mehrfachnutzung eines Rufzeichens gemäß § 11 Abs. 6 AFuV kann nicht zugestimmt werden. Über den Sendebetrieb sind Aufzeichnungen mit folgenden Angaben zu führen: Datum, Uhrzeit, Frequenz, Modulationsart, Leistung, ggf. Antennenrichtung, Rufzeichen der Gegenstation bei Kontakt, Unterschrift des Rufzeicheninhabers. Bei der Nutzung des Frequenzbereichs 70,150–70,200 MHz im Rahmen des Amateurfunkdienstes sind alle sonstigen Bestimmungen des Amateurfunkgesetzes (AFuG) und der Amateurfunkverordnung (AFuV) einzuhalten und finden Anwendung. Störungen sind zu vermeiden und die maximale Leistung ist nur dann auszuschöpfen, wenn es für die Aufrechterhaltung einer Funkverbindung oder für experimentelle Zwecke als unbedingt notwendig erachtet wird.

**Vorbehalt des Widerrufs**

Die vorstehenden Regelungen ergehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Von dem Widerrufsrecht wird die Bundesnetzagentur Gebrauch machen, wenn schädliche Störungen auf Grund des hiermit möglichen Funkbetriebs auftreten oder wenn sich die diesbezügliche Rechtslage ändert, etwa weil die o.g. Ministerien ihre Genehmigung widerrufen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden.

Jonas Fritsch, 225-9

Vfg Nr. 106/2024

Frequenznutzungsbestimmungen für Erdfunkstellen des STARLINK Satellitenfunknetzes in den Frequenzbereichen 14,0–14,5 GHz (Richtung Erde – Weltraum) und 10,95–12,75 GHz (Richtung Weltraum – Erde)

Der Frequenzbereich 14,0–14,5 GHz ist in der Frequenzverordnung (FreqV) für die Bundesrepublik Deutschland vom 27. August 2013 (BGBl. I S. 3326) unter den laufenden Nummern

373 (14,0–14,25 GHz) dem FESTEN FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum) und Mobilfunkdienst über Satelliten (Richtung Erde – Weltraum),

374 (14,25–14,3 GHz) dem FESTEN FUNKDIENST, FESTEN FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum) und Mobilfunkdienst über Satelliten (Richtung Erde – Weltraum),

375 (14,3–14,47 GHz) dem FESTEN FUNKDIENST, FESTEN FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum) und Mobilfunkdienst über Satelliten (Richtung Erde – Weltraum) und

376 (14,47–14,5 GHz) dem FESTEN FUNKDIENST, FESTEN FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum), Mobilfunkdienst über Satelliten (Richtung Erde – Weltraum) und Radioastronomiefunkdienst zugewiesen.

Die Nutzung erfolgt im Rahmen FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN.

Der Frequenzbereich 10,95–12,75 GHz ist in der FreqV unter den laufenden Nummern

366 (10,7–11,7 GHz) dem FESTEN FUNKDIENST und FESTEN FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde),

367 (11,7–12,5 GHz) dem FESTEN FUNKDIENST, RUNDFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN, D487 ¹⁾ und D487A ²⁾ und

368 (12,5–12,75 GHz) dem FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde) (Richtung Erde – Weltraum) zugewiesen.

Die Nutzung erfolgt im Rahmen FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN.

¹⁾ Im Frequenzbereich 11,7–12,5 GHz darf der feste Funkdienst keine schädlichen Störungen bei Funkstellen des Rundfunkdienstes über Satelliten verursachen. Der feste Funkdienst kann gegenüber diesen Funkstellen keinen Schutz beanspruchen.

²⁾ Der Frequenzbereich 11,7–12,5 GHz wird zusätzlich dem festen Funkdienst über Satelliten (Richtung Weltraum – Erde) für nichtgeostationäre Systeme auf primärer Basis zugewiesen. Der feste Funkdienst über Satelliten (Richtung Weltraum – Erde) für nichtgeostationäre Systeme kann keinen Schutz gegenüber geostationären Satellitennetzen des Rundfunkdienstes über Satelliten beanspruchen.

Für die Frequenzbereiche 14,0–14,5 GHz und 10,95–12,75 GHz wird die Einhaltung folgender technischer Referenzen, Standards, Entscheidungen und Empfehlungen vorausgesetzt: ECC Report 271, ECC Report 279, ECC Decision (18)05 und VO Funk.

Bei den Nutzungen des Starlink Satellitenfunknetzes handelt es sich um die Verbindung von **stationären Erdfunkstellen** zu **Land** zu **umlaufenden** (nicht geostationären) Satelliten unter der Systemkontrolle eines Satellitennetzes.

Zusätzlich sind nicht-stationäre Erdfunkstellen zu Land, zu Wasser und in der Luft zulässig, für die spezielle Frequenznutzungsbestimmungen gelten.

Nutzungen in den Frequenzbereichen 14,0–14,5 GHz und 10,95–12,75 GHz, die die nachfolgenden Frequenznutzungsbestimmungen einhalten, bedürfen für den Betrieb im Rahmen der Frequenzzuteilung für das Starlink Satellitenfunknetz keiner weiteren Frequenzzuteilung im Einzelnen. Darüberhinausgehende Frequenznutzungen bedürfen im Geltungsbereich des TKG einer Einzelzuteilung durch die Bundesnetzagentur.



Nutzungsbestimmungen für Erdfunkstellen des **Starlink** Satellitenfunknetzes:

Bandbreite	62,5 MHz (Uplink), 250 MHz (Downlink)
Maximal abgestrahlte Leistung	38,2 dB(W) EIRP
Maximale Leistungsdichte Richtung Horizont	-72,8 dB(W/Hz) EIRP
Maximaler Antennenöffnungswinkel (senderseitig)	2,8 - 4,5°
Nutzbarer Elevationswinkel	>= 25°

- Die Nebenaussendungen der Erdfunkstellen der Endkunden (Endkundenterminals) dürfen -32 dBc im ersten Nachbarkanal (ACLR1) und -55 dBc im zweiten Nachbarkanal (ACLR2) nicht übersteigen, basierend auf eine Kanalbandbreite von 62,5 MHz.
- Es gelten die Bestimmungen der Artikel 21 und 22 der VO Funk für die Uplink EIRP, Downlink PFD, Uplink EPFD und Downlink EPFD.
- Die referenzierten Satellitensysteme sind die gegenwärtigen ITU-Anmeldungen STEAM-1 und USASAT-NGSO-3A-R.
- Schutzzonen um die RAS-Station Effelsberg (06°53'00"E, 50°31'32"N) und das Geodätische Observatorium Wettzell (12°52'40"E, 49°08'40"N):
 - Innerhalb eines Radius von 12,5 km um die RAS-Station Effelsberg und das Geodätische Observatorium Wettzell ist zu deren Schutz die Nutzung des Downlinks im gesamten Frequenzbereich 10,95–12,75 GHz durch das Starlink Satellitenfunknetz untersagt (keine DL-Spotbeams in diesem Bereich).
 - Innerhalb der in schwarz hervorgehobenen Bereiche der Abbildung 1 ist die Nutzung des Frequenzbereiches 14,47–14,50 GHz durch das Starlink Satellitenfunknetz untersagt.

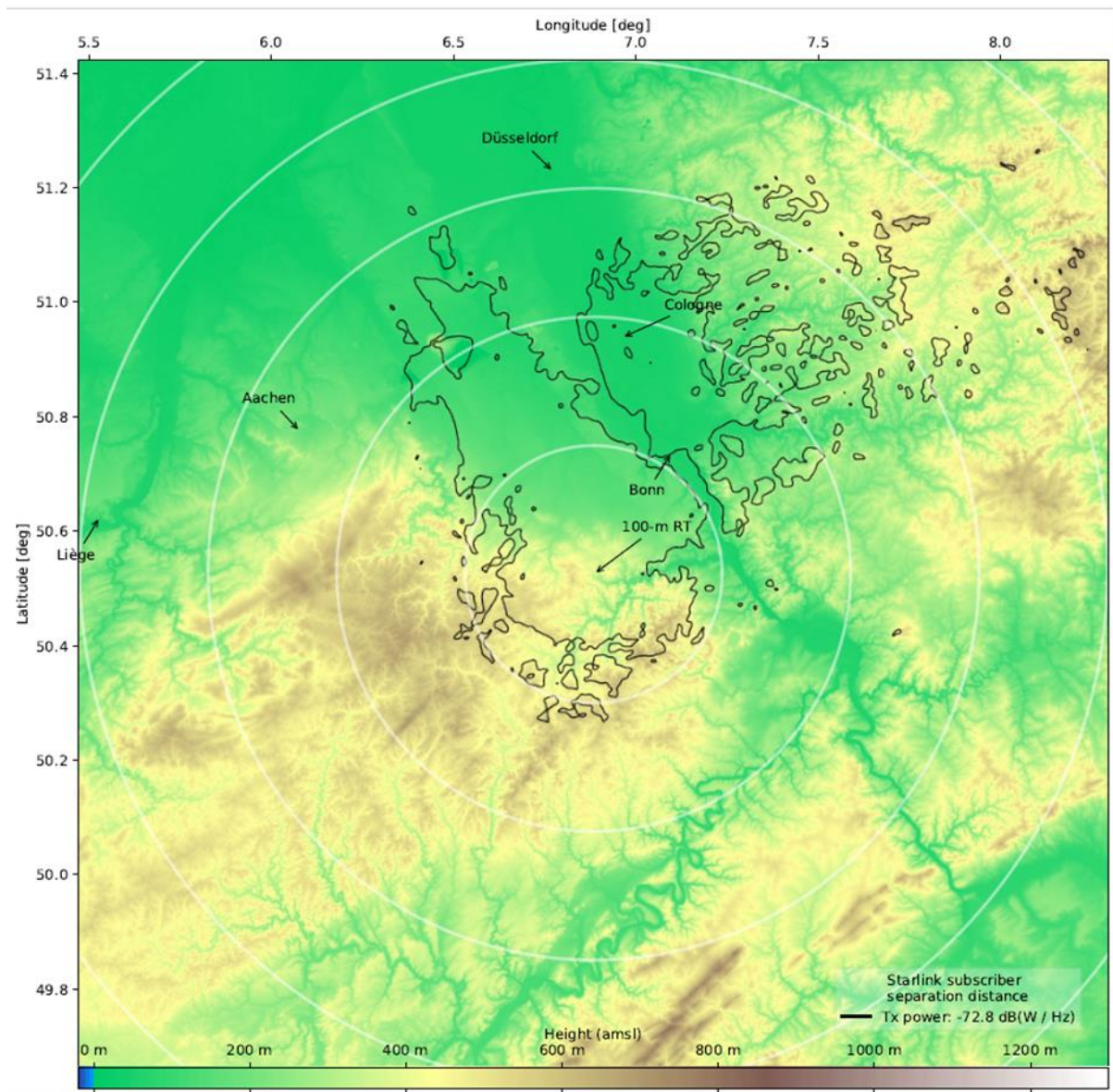


Abbildung 1

(Hinweis: Die weißen Ringe befinden sich in $n \times 25$ km Abstand um die RAS-Station in Effelsberg)

- Im Frequenzbereich 14,25–14,5 GHz sind bestehende FS-Nutzungen zu schützen. Daher erfolgt für den Frequenzbereich 14,25–14,5 GHz die Frequenzzuteilung für das Starlink Satellitenfunknetz auf NIB (non-interference basis) und NPB (non-protection basis). In diesem Frequenzbereich sind keine Störungen bestehender FS-Nutzungen zulässig und es besteht kein Schutz vor Störungen durch vor Erteilung dieser Frequenzzuteilung bestehende FS-Nutzungen.
- Die Funkanwendung eines bei der ITU notifizierten deutschen Satellitennetzes, mit dem nicht abschließend koordiniert wurde, darf nicht gestört werden („non-Interference basis“ (NIB)).
- Die Frequenzzuteilung für das Starlink Satellitenfunknetz gewährt nicht das Recht auf exklusive Nutzung des zugeteilten Spektrums. Die Bundesnetzagentur kann auf Antrag auch andere NGSO-Satellitensysteme in den Frequenzbereichen 10,95–12,75 GHz und 14,0–14,5 GHz Frequenzen für die Nutzung in Deutschland zuteilen. In diesem Fall hat Starlink entsprechende Intra-Service Vereinbarungen zu treffen,



die einen verlässlichen Zugang zum Spektrum durch mehrere NGSO Satellitensysteme (Sharing) gewährleisten.

- Die Frequenznutzung ist nur zulässig, wenn eine Autorisierung durch das Satellitensystem besteht.
- Nicht-stationäre Erdfunkstellen dürfen ausschließlich im Frequenzbereich 14,0–14,45 GHz senden. Die maximale Leistungsdichte Richtung Horizont ist für nicht-stationäre Erdfunkstellen auf -46.8 dB(W/4kHz) beschränkt.
- Für Erdfunkstellen an Bord von Luftfahrzeugen gilt die PFD-Maske im Anhang 1 Nr. 6 der ECC Entscheidung (18)05 für den Frequenzbereich 14,25–14,45 MHz. Für Erdfunkstellen an Bord von Wasserfahrzeugen auf Binnenwasserstraßen und in Hoheitsgewässern der Bundesrepublik Deutschland oder Fahrzeugen an Land (beinhaltet auch Luftfahrzeuge am Boden) gilt die PFD Beschränkung von -116 dB(W/m²/MHz) im Anhang 1 Nr.8 der ECC Entscheidung (18)05 für den Frequenzbereich 14,25–14,45 MHz.
- Die Frequenzzuteilung für das Starlink Satellitenfunknetz ist bis zum **31.12.2026** befristet. Die Frequenzzuteilung wird auf Antrag durch den Inhaber der Frequenzzuteilung für das Starlink Satellitenfunknetz verlängert werden, wenn die Zuteilungsvoraussetzungen weiterhin gegeben sind, erforderlichenfalls mit Änderungen der technischen Parameter, Bestimmungen und Auflagen.

Behandlung von Störungen:

- Störungsmeldungen an die Bundesnetzagentur leitet diese unverzüglich an den Inhaber der Frequenzzuteilung für das Starlink Satellitenfunknetz weiter.
- Der Inhaber der Frequenzzuteilung für das Starlink Satellitenfunknetz hat hierfür einen 24h-Dienst an jedem Wochentag (Montag–Sonntag) zur Störungsannahme und Störungsbeseitigung zu gewährleisten.
- Der Inhaber der Frequenzzuteilung für das Starlink Satellitenfunknetz ist verpflichtet, eine Störung innerhalb von 2 Stunden ab Kenntniserlangung zu beseitigen.
- Der Betreiber der gestörten Funkanwendung teilt dem Inhaber der Frequenzzuteilung für das Starlink Satellitenfunknetz mit, bis wann die „Einschränkung“ der FSS-Nutzung zum Schutz seiner Nutzung bestehen muss.

Abkürzungen

DL – Downlink – Verbindung Satellit Richtung Erde

ECC – European Communication Committee - Europäisches Komitee für Kommunikation

FS – Fixed Service – Richtfunk

FSS – Fixed Satellite Service – Satellitenfunkdienst

ITU – International Telecommunication Union - Internationale Fernmeldeunion

NGSO – Non-Geostationary Satellite Orbit – Erdumkreisende Satelliten Bahn

RAS – Radio Astronomy Service – Radioastronomiefunkdienst

TKG – Telekommunikationsgesetz

VO Funk – Vollzugsordnung für den Funkdienst - Radio Regulations (RR)

Hinweise:

- 1 Falls Änderungen der Frequenzzuordnungen durch die Internationale Fernmeldeunion (ITU) Auswirkungen auf bestehende, durch Satelliten genutzte Frequenzbereiche haben, ist der Inhaber der Frequenzzuteilung verpflichtet, einen entsprechenden Änderungsantrag bei der Bundesnetzagentur zu stellen.
- 2 Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Ein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen kann nicht in jedem Fall gewährleistet werden.
- 3 Für die Strahlungssicherheit und die elektrische und mechanische Sicherheit der Funkanlagen einschließlich der Antennenanlagen gelten die einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften.



- 4 Eine Nutzung zugeteilter Frequenzen darf nur mit Funkanlagen erfolgen, die für den Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen bzw. gekennzeichnet sind (§ 99 Abs. 6 TKG).
- 5 Rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben, bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- und Erlaubnisvorbehalte (z. B. baurechtlicher und umweltrechtlicher Art).
- 6 Beauftragten der Bundesnetzagentur ist gemäß § 103 TKG die Prüfung der Frequenznutzungen am Betriebsort zu gestatten bzw. zu ermöglichen.
- 7 Der Frequenznutzer unterliegt hinsichtlich des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern den jeweils gültigen Vorschriften. Insbesondere dürfen – unabhängig von dieser Frequenzzuteilung und der Festlegung der standortbezogenen Frequenznutzungsparameter – ortsfeste Sendefunkanlagen mit einer äquivalenten isotropen Strahlungsleistung (EIRP) von zehn oder mehr als zehn Watt erst betrieben werden, wenn die Bundesnetzagentur eine entsprechende Standortbescheinigung erteilt hat. Die Antragsunterlagen zum Standortverfahren sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de/emf) abrufbar oder können postalisch bei der Bundesnetzagentur abgefordert werden.
- 8 Die Herstellerfirmen, die Vertriebsfirmen bzw. andere Inverkehrbringer dieser Funkanlagen sind verpflichtet, die Nutzer dieser Funkanlagen auf diese Nutzungsbedingungen in geeigneter Form hinzuweisen.

Sonstiges:

Die Amtsblattverfügung 133/2023, veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Nr. 24/2023 vom 20.12.2023, wird hiermit aufgehoben.

Die in Deutschland zugeteilten Satellitenfunknetze sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de/satellitenfunk >> Satellitenfunknetze >> Zugeteilte Satellitenfunknetze) veröffentlicht.

223-5



Regulierung

Post

Vfg Nr. 107/2024

Öffentliche Bekanntgabe:

§§ 40 Abs. 1, 42 Abs. 2 Nr. 2, i. V. m. 102 Abs. 2, 46 i. V. m. 97 Satz 3, 53 PostG

Genehmigung von Entgelten für Universaldienstleistungen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 und Zugangsleistungen nach § 54 PostG nach § 46 PostG ab 01.01.2025 im Rahmen des Price-Cap-Verfahrens

Bekanntmachung des verfügenden Teils:

Mit Beschluss (BK5-24/015) vom 11.12.2024 hat die Beschlusskammer 5 die folgende Entscheidung auf Grundlage des Antrags der Deutschen Post AG vom 13.11.2024 getroffen:

1. Die Geltung der von der Antragstellerin am 13.11.2024 zur Genehmigung vorgelegten Entgelte und Entgeltermäßigungen wird antragsgemäß, wie aus Anlage 1 bis 3 ersichtlich, bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache vorläufig angeordnet.
2. Die vorläufige Anordnung gilt ab dem 01.01.2025. Die vorläufige Anordnung gilt maximal bis zum Auslaufen der Maßgrößenentscheidung BK5-24/003 am 31.12.2026.

Bekanntmachung der Rechtsbehelfsbelehrung:**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Hinweis auf Veröffentlichung der gesamten Entscheidung im Internet:

Die vollständige Entscheidung BK5-24/015 kann auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de) abgerufen werden.

§ 97 Satz 3 PostG:

Die Entscheidung BK5-24/015 gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur als bekannt gegeben, § 97 Satz 3 PostG.

Anlage 1: Entgelte¹ Korb 1

Gültig ab:	01.01.2025
Gültig bis:	31.12.2026

Briefprodukte und Services National**Briefe und Postkarten**

Standardbrief	0,95 €
Kompaktbrief	1,10 €
Großbrief	1,80 €
Maxibrief	2,90 €
Maxibrief Überschreitung Höchstmaße/-gewicht ²	2,20 €
Postkarte	0,95 €

Zusatzleistungen³

Einschreiben	2,65 €
Einschreiben Einwurf	2,35 €
Rübschein ⁴	2,20 €
Wert National ⁴	1,80 €

1 Im Übrigen gelten die Bedingungen der jeweiligen AGB

2 zusätzliches Entgelt zum Maxibriefentgelt

3 zusätzlich zum Brief-/Postkarten-Entgelte

4 nur in Verbindung mit Einschreiben



Services National

Werbeantwort

Standardbrief	0,95 €
Kompaktbrief	1,10 €
Großbrief	1,80 €
Maxibrief	2,90 €
Maxibrief Überschreitung Höchstmaße/-gewicht ²	2,20 €
Postkarte	0,95 €

Briefprodukte und Services International

Briefe und Postkarten

Standardbrief	1,25 €
Kompaktbrief	1,80 €
Großbrief	3,30 €
Maxibrief bis 1.000 g	6,50 €
Maxibrief über 1.000 g	17,00 €
Postkarte	1,25 €

Zusatzleistungen³

Einschreiben	3,70 €
Rückschein ⁴	2,20 €
Wert International	3,70 €
zzgl. je angefangene 100 € Wertangabe	2,00 €

Sonstige Services

Internationaler Antwortschein	2,00 €
-------------------------------	--------

Brief International zum Kilotarif

Je Stück	0,88 €
Je Kilogramm	13,65 €

Zusatzleistungen Brief International zum Kilotarif

Einschreiben	3,70 €
Rückschein ⁴	2,20 €

Entgeltermäßigungen Brief International zum Kilotarif⁵

Ab 1.000 Sendungen pro Monat	0,0 %
Ab 2.000 Sendungen pro Monat	2,5 %
Ab 5.000 Sendungen pro Monat	7,5 %

Dialogpostprodukte International**Zusatzleistungen**

Werbeantwort International	1,30 €
----------------------------	--------

Absenderfreistempelung

Entgeltermäßigung	1 %
-------------------	-----

DV-Freimachung

Entgeltermäßigung	1 %
-------------------	-----

⁵ Entgeltermäßigung wird nicht gewährt für Zusatzleistungen Brief International zum Kilotarif

Anlage 2: Entgelte Korb 2

Entgelte⁶ für Teilleistungen Basis ab dem 01.01.2025

Teilleistungen Basis, bundesweiter Versand (Teilleistungen Basis BZA)

Sendungsmengen in Stück	Standardbrief	Kompaktbrief	Großbrief	Maxibrief	Postkarte
	Nettoentgelt	Nettoentgelt	Nettoentgelt	Nettoentgelt	Nettoentgelt
500 bis 1.000	--	--	1,476 €	2,552 €	--
1.001 bis 2.000	--	--	1,422 €	2,494 €	--
2.001 bis 3.000	--	--	1,368 €	2,378 €	--
3.001 bis 4.000	--	--	1,296 €	2,262 €	--
4.001 bis 4.999	--	--	1,224 €	2,146 €	--
5.000 bis 10.000	0,656 €	0,847 €	1,224 €	2,146 €	0,656 €
10.001 bis 15.000	0,637 €	0,814 €	1,224 €	2,146 €	0,637 €
15.001 bis 20.000	0,599 €	0,781 €	1,224 €	2,146 €	0,599 €
20.001 bis 25.000	0,570 €	0,737 €	1,224 €	2,146 €	0,570 €
ab 25.001	0,532 €	0,704 €	1,224 €	2,146 €	0,532 €

Teilleistungen Basis, regionaler Versand (Teilleistungen Basis BZE)

Sendungsmengen in Stück	Standardbrief	Kompaktbrief	Großbrief	Maxibrief	Postkarte
	Nettoentgelt	Nettoentgelt	Nettoentgelt	Nettoentgelt	Nettoentgelt
100 bis 249	--	--	1,170 €	2,059 €	--
ab 250	0,504 €	0,671 €	1,170 €	2,059 €	0,504 €

Entgelte¹ für Teilleistungen ID ab dem 01.01.2025

Teilleistungen ID, bundesweiter Versand (Teilleistungen ID BZA)

Sendungsmengen in Stück	Standardbrief	Kompaktbrief	Großbrief	Maxibrief	Postkarte
500 bis 1.000	--	--	1,422 €	2,465 €	--
1.001 bis 2.000	--	--	1,368 €	2,407 €	--
2.001 bis 3.000	--	--	1,314 €	2,291 €	--
3.001 bis 4.000	--	--	1,242 €	2,175 €	--
4.001 bis 4.999	--	--	1,170 €	2,059 €	--
5.000 bis 10.000	0,627 €	0,814 €	1,170 €	2,059 €	0,627 €
10.001 bis 15.000	0,608 €	0,781 €	1,170 €	2,059 €	0,608 €
15.001 bis 20.000	0,570 €	0,748 €	1,170 €	2,059 €	0,570 €
20.001 bis 25.000	0,542 €	0,704 €	1,170 €	2,059 €	0,542 €
ab 25.001	0,504 €	0,671 €	1,170 €	2,059 €	0,504 €

⁶ Mit 1 % AFM/DV-Rabatt

Grundlage für die Einstufung der Rabattstufe BZA ist jeweils die Gesamtmenge eines Basisproduktes je Teilleistungsauftrag


Teilleistungen ID, regionaler Versand (Teilleistungen ID BZE)

Sendungsmengen in Stück	Standardbrief	Kompaktbrief	Großbrief	Maxibrief	Postkarte
	Nettoentgelt	Nettoentgelt	Nettoentgelt	Nettoentgelt	Nettoentgelt
100 bis 249	--	--	1,116 €	1,972 €	--
ab 250	0,475 €	0,638 €	1,116 €	1,972 €	0,475 €

Entgelte¹ für Teilleistungen E+1 ab dem 01.01.2025
Teilleistungen E+1, bundesweiter Versand (Teilleistungen E+1 BZA)

Sendungsmengen in Stück	Standardbrief	Kompaktbrief	Großbrief	Maxibrief	Postkarte
	Nettoentgelt	Nettoentgelt	Nettoentgelt	Nettoentgelt	Nettoentgelt
500 bis 1.000	--	--	1,512 €	2,610 €	--
1.001 bis 2.000	--	--	1,458 €	2,552 €	--
2.001 bis 3.000	--	--	1,404 €	2,436 €	--
3.001 bis 4.000	--	--	1,332 €	2,320 €	--
4.001 bis 4.999	--	--	1,260 €	2,204 €	--
5.000 bis 10.000	0,675 €	0,869 €	1,260 €	2,204 €	0,675 €
10.001 bis 15.000	0,656 €	0,836 €	1,260 €	2,204 €	0,656 €
15.001 bis 20.000	0,618 €	0,803 €	1,260 €	2,204 €	0,618 €
20.001 bis 25.000	0,589 €	0,759 €	1,260 €	2,204 €	0,589 €
ab 25.001	0,551 €	0,726 €	1,260 €	2,204 €	0,551 €

Teilleistungen E+1, regionaler Versand (Teilleistungen E+1 BZE)

Sendungsmengen in Stück	Standardbrief	Kompaktbrief	Großbrief	Maxibrief	Postkarte
	Nettoentgelt	Nettoentgelt	Nettoentgelt	Nettoentgelt	Nettoentgelt
100 bis 249	--	--	1,206 €	2,117 €	--
ab 250	0,523 €	0,693 €	1,206 €	2,117 €	0,523 €

Anlage 3: Entgelte Korb 3

	Preise ab 01.01.25 bis 30.06.25					Preise ab 01.07.25 bis 31.12.26		
	Filialfrei- machung	Online- frankierung	Sparsets			Filialfrei- machung	Online- frankierung	Sparsets 10er
10er			ab 5x10er	ab 10x10er				
Paket/Päckchen national								
Päckchen national								
Päckchen S bis 2 kg	4,19 €	4,19 €	4,09 €	--	--	4,19 €	4,19 €	4,09 €
Päckchen M bis 2 kg	5,19 €	5,19 €	5,09 €	--	--	5,19 €	5,19 €	5,09 €
Päckchen Sonder- editionen bis 10 kg ⁷	5,99 €	--	--	--	--	7,19 €	--	--
Paket national								
Paket bis 2 kg	--	6,19 €	6,09 €	--	--	--	6,19 €	6,09 €
Paket 2 bis 5 kg	7,69 €	7,69 €	7,59 €	--	--	7,69 €	7,69 €	7,59 €
Paket 5 bis 10 kg	10,49 €	10,49 €	10,19 €	--	--	10,49 €	10,49 €	10,19 €
Paket 10 bis 20 kg	18,99 €	18,99 €	18,69 €	--	--	18,99 €	18,99 €	18,69 €
Paket Blindsendung	0,00€	--	--	--	--	0,00 €	--	--
Services national								
Transportversicherung								
bis 2.500 €	6,99 €	6,99 €	--	--	--	6,99 €	6,99 €	--
bis 25.000 €	19,99 €	19,99 €	--	--	--	19,99 €	19,99 €	--

Paket/Päckchen International								
Päckchen International								
Päckchen XS bis 2Kg								
Zone 1	--	6,49 €	--	--	--	--	6,99 €	6,89 €
Zone 2	--	8,99 €	--	--	--	--	8,99 €	--
Zone 3	--	11,99 €	--	--	--	--	11,99 €	--
Zone 4	--	11,99 €	--	--	--	--	16,99 €	--
Zone 5	--	11,99 €	--	--	--	--	15,99 €	--
Zone 6	--	11,99 €	--	--	--	--	11,99 €	--
Zone 7	--	11,99 €	--	--	--	--	14,99 €	--
Zone 8	--	11,99 €	--	--	--	--	16,99 €	--
Päckchen M bis 2 Kg								
Zone 1	11,99 €	10,49 €	10,39 €	10,19 €	10,09 €	11,99 €	10,49 €	10,39 €
Zone 2	16,99 €	15,49 €	--	--	--	16,99 €	15,49 €	--
Zone 3	19,99 €	18,49 €	--	--	--	19,99 €	18,49 €	--

7 Nur Portoanteil



Zone 4	19,99 €	18,49 €	--	--	--	24,99 €	23,49 €	--
Zone 5	19,99 €	18,49 €	--	--	--	23,99 €	22,49 €	--
Zone 6	19,99 €	18,49 €	--	--	--	19,99 €	18,49 €	--
Zone 7	19,99 €	18,49 €	--	--	--	22,99 €	21,49 €	--
Zone 8	19,99 €	18,49 €	--	--	--	24,99 €	23,49 €	--
Paket International								
Paket bis 2 Kg								
Zone 1	--	14,49 €	--	--	--	--	14,49 €	14,39 €
Zone 2	--	--	--	--	--	--	19,49 €	--
Zone 3	--	--	--	--	--	--	22,49 €	--
Zone 4	--	--	--	--	--	--	27,49 €	--
Zone 5	--	--	--	--	--	--	26,49 €	--
Zone 6	--	--	--	--	--	--	22,49 €	--
Zone 7	--	--	--	--	--	--	25,49 €	--
Zone 8	--	--	--	--	--	--	27,49 €	--
Paket 2 bis 5 Kg								
Zone 1	19,49 €	16,49 €	16,19 €	15,79 €	15,69 €	20,49 €	17,49 €	17,19 €
Zone 2	29,99 €	26,99 €	--	--	--	29,99 €	26,99 €	--
Zone 3	32,99 €	29,99 €	--	--	--	32,99 €	29,99 €	--
Zone 4	37,99 €	34,99 €	--	--	--	48,99 €	45,99 €	--
Zone 5	50,99 €	47,99 €	--	--	--	50,99 €	47,99 €	--
Zone 6	40,99 €	37,99 €	--	--	--	40,99 €	37,99 €	--
Zone 7	48,99 €	45,99 €	--	--	--	48,99 €	45,99 €	--
Zone 8	52,99 €	49,99 €	--	--	--	58,99 €	55,99 €	--
Paket 5 bis 10 Kg								
Zone 1	24,49 €	21,49 €	21,19 €	20,79 €	20,69 €	25,49 €	22,49 €	22,19 €
Zone 2	37,99 €	34,99 €	--	--	--	37,99 €	34,99 €	--
Zone 3	40,99 €	37,99 €	--	--	--	40,99 €	37,99 €	--
Zone 4	45,99 €	42,99 €	--	--	--	56,99 €	53,99 €	--
Zone 5	80,99 €	77,99 €	--	--	--	80,99 €	77,99 €	--
Zone 6	54,99 €	51,99 €	--	--	--	54,99 €	51,99 €	--
Zone 7	64,99 €	61,99 €	--	--	--	64,99 €	61,99 €	--
Zone 8	92,99 €	89,99 €	--	--	--	99,99 €	96,99 €	--
Paket 10 bis 20 Kg								
Zone 1	29,82 €	27,30 €	27,00 €	26,60 €	26,50 €	31,49 €	28,49 €	28,19 €
Zone 2	51,99 €	48,99 €	--	--	--	51,99 €	48,99 €	--
Zone 3	55,99 €	52,99 €	--	--	--	55,99 €	52,99 €	--
Zone 4	61,99 €	58,99 €	--	--	--	72,99 €	69,99 €	--
Zone 5	145,99 €	142,99 €	--	--	--	145,99 €	142,99 €	--



Zone 6	74,99 €	71,99 €	--	--	--	78,99 €	75,99 €	--
Zone 7	103,99 €	100,99 €	--	--	--	103,99 €	100,99 €	--
Zone 8	179,99 €	176,99 €	--	--	--	179,99 €	176,99 €	--
Services International								
Service Premium 2 bis 5 Kg								
Zone 2	7,50 €	7,50 €	--	--	--	--	--	--
Zone 3	7,50 €	7,50 €	--	--	--	--	--	--
Zone 4	7,50 €	7,50 €	--	--	--	--	--	--
Zone 5	7,50 €	7,50 €	--	--	--	--	--	--
Zone 6	16,00 €	16,00 €	--	--	--	--	--	--
Zone 7	22,00 €	22,00 €	--	--	--	--	--	--
Zone 8	22,00 €	22,00 €	--	--	--	--	--	--
Service Premium 5 bis 10 Kg								
Zone 2	13,00 €	13,00 €	--	--	--	--	--	--
Zone 3	13,00 €	13,00 €	--	--	--	--	--	--
Zone 4	13,00 €	13,00 €	--	--	--	--	--	--
Zone 5	13,00 €	13,00 €	--	--	--	--	--	--
Zone 6	34,00 €	34,00 €	--	--	--	--	--	--
Zone 7	46,00 €	46,00 €	--	--	--	--	--	--
Zone 8	46,00 €	46,00 €	--	--	--	--	--	--
Service Premium 10 bis 20 Kg								
Zone 2	19,00 €	19,00 €	--	--	--	--	--	--
Zone 3	19,00 €	19,00 €	--	--	--	--	--	--
Zone 4	19,00 €	19,00 €	--	--	--	--	--	--
Zone 5	19,00 €	19,00 €	--	--	--	--	--	--
Zone 6	66,00 €	66,00 €	--	--	--	--	--	--
Zone 7	85,00 €	85,00 €	--	--	--	--	--	--
Zone 8	85,00 €	85,00 €	--	--	--	--	--	--
Versicherung bis 50 €								
Zone 1		2,50 €	--	--	--	--	--	--
Zone 2		2,50 €	--	--	--	--	--	--
Welt (=Zone 3 bis 8)		4,00 €	--	--	--	--	--	--
Höherversicherung International je 1.000 € Versiche- rungssumme	14,00 €	14,00 €	--	--	--	14,00 €	14,00 €	--
Vorausverfügung								
Straße-/Bahn- Transport	10,00 €	10,00 €	--	--	--	10,00 €	10,00 €	--
Flug-Transport	20,00 €	20,00 €	--	--	--	20,00 €	20,00 €	--



Mitteilungen

Telekommunikation

Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 433/2024

§§ 149 Abs. 1 Nr. 5, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG;

Antrag der Firma System- und Anlagentechnik Gnauck auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Gewährung offenen Netzzugangs zu öffentlich geförderten Telekommunikationsnetzen und Telekommunikationslinien

hier: BK11-24-004

In dem Streitbeilegungsverfahren auf Antrag der Firma System- und Anlagentechnik Gnauck (Antragstellerin) gegen die Vodafone GmbH (Antragsgegnerin) hat die Beschlusskammer 11 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen mit Beschluss vom 27.11.2024 folgende Entscheidung getroffen:

1. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, der Antragstellerin zu dem öffentlich geförderten und von ihr betriebenen Netz der Gemeinde Klipphausen offenen und diskriminierungsfreien Zugang zu fairen und angemessenen Bedingungen zu gewähren. Hierfür wird das Angebot der Antragsgegnerin vom 22.3.2023 (Anlage 1 zum Beschluss; sowie dessen Anpassung durch Randziffer 19 in der Stellungnahme der Antragsgegnerin vom 7.6.2024) mit den nachfolgenden Modifikationen angeordnet:

a) Ziffer 3. wird wie folgt gefasst:

„3. Entgelte

3.1	Monatliches Entgelt je Glasfaser-TAL (GF-TAL) zwischen HÜP und PoP	12,25 €	
3.2	Monatliches Entgelt zu unbeschalteten Glasfasern (dark fiber) pro Meter inklusive Fasermanagementkassetten aller Art für die spätere Faserverbindung sowie vorbereiten/verbinden von einseitig konfektionierten Glasfaser-Anschlusskabeln (Pigtail) und das Führen in Verteileinrichtungen	0,00 €	
3.3	Jährliches Entgelt zu unbeschalteten Glasfasern zwischen folgenden Standorten:		
	von	nach	
1	Patchmuffe Klipphausen West	PoP 1.6 Seeligstadt	0,00 €
2	PoP 1.6 Seeligstadt	PoP 1.2 Röhrsdorf	0,00 €
3	PoP 1.2 Röhrsdorf	PoP 1 Klipphausen	0,00 €
4	PoP 1 Klipphausen	Patchmuffe Klipphausen Ost	0,00 €
3.4	Einrichtung der unbeschalteten Glasfaser zwischen den PoP	0,00 €	
3.5	Optionale Einmalentgelte		
(a)	Anfahrt zum HÜP zur Montage der Glasfaser-Teilnehmeranschlussdose (GF-TA) und Verbindung zum HÜP. Befestigen/Verlegen oder Einziehen des GF-Installationskabels bis 20 m gemäß den Vorgaben der TR 4002	0,00 €	
(b)	Anfahrt zum HÜP zum Stecken eine LC/APC Verbindung im Wandverteiler (HÜP) gemäß den Vorgaben der TR 4002		

(i) Bei Privatkundenanschlüssen	41,97 €
(ii) Bei Geschäftskundenanschlüssen	69,95 €
(c) Storno nach Technikerterminvereinbarung (ABM):	0,00 €
(d) Ungerechtfertigte Entstörung ohne Techniker:	0,00 €
(e) Ungerechtfertigte Entstörung mit Techniker:	0,00 €
(f) Erneute Anfahrt (durch Kunde verursacht):	31,69 €
3.6 Entgelte Kollokation	

Für die zur Leistungserbringung erforderlichen Transferschnittstellen werden Kosten entsprechend der folgenden Tabelle hinzukommen. Die Parteien streben an, die Kosten für diese Schnittstellen zu minimieren und die nach gemeinsamer Bewertung jeweils kommerziell und technisch optimalen Schnittstellen zu nutzen. Falls sich durch Optimierungen und/ oder technische Weiterentwicklungen neue Möglichkeiten ergeben, wird VODAFONE prüfen, ob die Entgelte für den NACHFRAGER entsprechend abgesenkt werden können.

Eine Änderung der Kollokationspunkte aufgrund wesentlicher technischer/ betrieblicher Belange ist in Absprache zwischen VODAFONE und dem NACH-FRAGER möglich. Jede Partei trägt dabei ihre eigenen Kosten selbst.

(a) Anfahrt zum PoP zum Stecken, Trennen, Anlegen oder Aufheben von einseitig konfektioniertem Glasfaser-Anschlusskabel (GF-AK) pro Stecker am Kollokationspunkt gemäß den Vorgaben der SB2	0,00 €
(b) Anfahrt zum PoP zum Stecken, Trennen, Anlegen oder Aufheben von einseitig konfektioniertem Glasfaser-Anschlusskabel (GF-AK) pro ■ Stecker am Kollokationspunkt gemäß den Vorgaben der SB2	0,00 €
(c) Zugang und Bereitstellen von Kollokationsflächen	0,00 €
(d) Nutzung von vorhandenen Leerrohren pro Meter und Jahr	
(i) Mikroleerrohre (Speednetrohre, SNR)	0,60 €
(ii) Mehrfachrohre (MR, „Viertelrohr“), Kabelrohre (KR)	1,08 €
(e) zusätzliche Anfahrt	0,00 €

3.7 Verbrauchsabhängige Entgelte

(a) Entgelt für den laufenden Stromverbrauch je kWh	0,2566 €
(b) Monatliches Entgelt für die Teilklimatisierung (Raumluftechnik) pro kW bestellter Entwärmungsleistung für Kollokation für den Zugang zur TAL	
(i) Bei ■-jähriger Mietzeitbindung	103,34 €
(ii) Nach Ablauf der Mietzeitbindung	73,56 €“

b) In Ziffer 4.13 auf Seite 6 ist der zweite Absatz zu streichen.

c) Ziffer 5.4 wird wie folgt geändert:

„5.4 VODAFONE wird die Glasfaser entstören.

(a) Service Level Standard für Privatkunden des NACHFRAGERS

Bei Störungsmeldungen, die werktags (montags 0:00 Uhr bis freitags 20:00 Uhr) eingehen, beseitigt die VODAFONE die Störung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten innerhalb von 24 Stunden (Entstörungsfrist) nach Eingang der Störungsmeldung von NACHFRAGER. Diese Entstörungsfrist kann nur eingehalten werden, wenn ausreichend Leitungen zur Ersatzschaltung zur Verfügung stehen. Bei Störungsmeldungen, die freitags nach 20:00 Uhr, samstags, sonntags oder an gesetzlichen Feiertagen eingehen, beginnt die Entstörungsfrist am folgenden Werktag um 0:00 Uhr. Fällt das Ende der Entstörungsfrist auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird die Entstörungsfrist ausgesetzt und am folgenden Werktag fortgesetzt.



(b) *Service Level Standard für Geschäfts-/ Gewerbekunden des NACHFRAGERS*

Bei Störungsmeldungen, die werktags (Montag bis Samstag in der Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr) eingehen, beseitigt die VODAFONE die Störung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten innerhalb von 12 Stunden (Entstörungsfrist) nach Eingang der Störungsmeldung von NACHFRAGER. Kann die Störungsbearbeitung nicht bis zum Ende der Servicezeit abgeschlossen werden, setzt sich die Entstörfrist am folgenden Werktag um 06:00 Uhr fort.

Für Störungen bei denen der Dienst eingeschränkt ist, kann sich die Entstörfrist verlängern.

Wenn erforderlich, vereinbart Vodafone mit dem Kunden einen Termin für den Besuch eines Service-Technikers (vormittags oder nachmittags) mit einer Genauigkeit von zwei Stunden. In diesen Zeitfenstern ist die Mitwirkung des Kunden erforderlich, sofern dies dem Kunden durch die Vodafone mitgeteilt wird. Ist aufgrund vom Kunden zu vertretender Gründe eine Terminvereinbarung oder die Entstörung nicht möglich, gilt die Entstörfrist als eingehalten.“

d) Ziffer 6.1 auf Seite 7 wird wie folgt geändert:

„Die Umsetzung des Projekts erfolgt schnellstmöglich nach Unterzeichnung dieses Term Sheets, so dass sichergestellt ist, dass der NACHFRAGER zeitgleich mit VODAFONE Endkundendienste anbieten kann. Die Parteien werden hierfür die Verfügbarkeit der notwendigen Ressourcen sicherstellen. VODAFONE wird nach Unterzeichnung eines FTTB-GFTAL-WV mit dem NACHFRAGER ein IT-Projekt zur Umsetzung der notwendigen Maßnahmen starten.“

2. Die Antragstellerin hat bis zum 16.12.2024 Zeit, gegenüber der Antragsgegnerin schriftlich die Annahme des von der Beschlusskammer 11 unter Ziffer 1 festgelegten Angebots zu erklären.
3. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, der Antragstellerin ein Angebot über optionale Entstörungsmöglichkeiten mit besseren Konditionen zur Entstörung, die den im Angebot gegenüber der Beigeladenen zu 14 vom 9.3.2020 zugesagten Service Leveln „Standard Advanced“ und „Premium“ entsprechen, zu unterbreiten.
4. Sollte die Antragsgegnerin entgegen der Anordnung in Tenorziffer 3 der Antragstellerin bis zum 10.1.2025 kein Angebot oder kein Angebot in der angeordneten Weise unterbreiten, wird ihr die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 5.000 € angedroht.
5. Im Übrigen werden die Anträge abgelehnt.

BK11-24-004

Mitteilung Nr. 434/2024**§ 214 Abs. 1 TKG;****Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbelegungsverfahren über die Mitnutzung von Netzinfrastruktur in Gebäuden**hier: **BK11-24-020**

Die Telekom Deutschland GmbH hat mit E-Mail vom 21.11.2024 folgenden Antrag auf Beilegung eines Streits mit der Tele Columbus AG gestellt:

1. die Antragsgegnerin zu verpflichten, der Antragstellerin die Mitnutzung der Glasfaserverkabelung in dem Gebäude Ziegesarstr. 5 in 07747 Jena zu gewähren.
2. festzulegen, dass der Zugang gem. Ziffer 1 zu den Bedingungen des Vorleistungsvertrags in Anlage AS 1 zu gewähren ist;
3. hilfsweise zu Ziffer 2, faire und angemessene vertragliche Bedingungen festzulegen, zu denen die Mitnutzung gem. Ziffer 1 zu gewähren ist;
4. die Antragsgegnerin zu verpflichten, der Antragstellerin binnen einem Monat ein annahmefähiges Angebot gem. Ziffern 1–3 zu machen.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK11-24-020 geführt.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 11 (Nationale Streitbelegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes) findet am 22.01.2025, 10:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, statt.

Dabei wird sowohl eine **persönliche Teilnahme** in den Räumlichkeiten der Bundesnetzagentur als auch eine Teilnahme über **Video- oder Telefonzuschaltung** möglich sein.

Für die Videoteilnahme bedarf es der Verwendung des Plug-Ins von Web-Ex. Für die Teilnahme mittels Telefon sind keine weiteren Voraussetzungen erforderlich. Einwahldaten für die öffentliche mündliche Verhandlung werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Personen oder Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden, können die Beiladung zum Verfahren beantragen. Entsprechende Anträge sind zu richten an

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 11
Tulpenfeld 4,
53113 Bonn

oder elektronisch an: BK11.Postfach@BNetzA.de.

Hinweise:

1. Sofern eine Stellungnahme **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** enthält, wird um zeitgleiche Beifügung einer öffentlichen Fassung ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gebeten (inkl. einer Liste, in der die Schwärzungen substantiiert begründet sind). Sofern keine öffentliche Fassung beigefügt wird, wird davon ausgegangen, dass die Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält (vgl. § 216 TKG).

Soweit in dem Dokument **personenbezogene Daten** (z. B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des/der Betroffenen in die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einzuholen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung zu schwärzen.

2. Gemäß § 215 Abs. 5 TKG kann die Beschlusskammer Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung der Beschlusskammer die Erledigung des Verfahrens verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

3. Stellungnahmen sind an die o. g. postalische oder elektronische Adresse zu richten.

4. Die öffentliche Fassung der Antragsunterlagen sowie die im Verfahren abgegebenen öffentlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten werden den Beigeladenen zum elektronischen Abruf (Herunterladen) über GBG im Verfahrensordner BK11-24-020 bereitgestellt. Für die Nutzung der GBG ist eine einmalige Registrierung bei der Bundesnetzagentur erforderlich. Ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie auf der Seite der Beschlusskammer 11 unter „Aktuelles“ oder unter dem Link www.bnetza.de/bk11aktuell. Sofern Sie als Nutzer registriert sind, können Sie die Dateien ab sofort und bis ca. sechs Wochen nach Beendigung des Verfahrens einsehen bzw. herunterladen.

BK11-24-020

Mitteilung Nr. 435/2024**§ 214 Abs. 1 TKG;****Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbelegungsverfahren über die Mitnutzung von Netzinfrastruktur in Gebäuden**hier: **BK11-24-021**

Die Telekom Deutschland GmbH hat mit E-Mail vom 21.11.2024 sinngemäß folgenden Antrag auf Beilegung eines Streits mit der Tele Columbus AG gestellt:

1. die Antragsgegnerin zu verpflichten, der Antragstellerin die Mitnutzung der Glasfaserverkabelung in dem Gebäude Lützowstrasse 78 in 09119 Chemnitz zu gewähren.
2. festzulegen, dass der Zugang gem. Ziffer 1 zu den Bedingungen des Vorleistungsvertrags in Anlage AS 1 zu gewähren ist;
3. hilfsweise zu Ziffer 2, faire und angemessene vertragliche Bedingungen festzulegen, zu denen die Mitnutzung gem. Ziffer 1 zu gewähren ist;
4. die Antragsgegnerin zu verpflichten, der Antragstellerin binnen einem Monat ein annahmefähiges Angebot gem. Ziffern 1–3 zu machen.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK11-24-021 geführt.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 11 (Nationale Streitbelegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes) findet am 22.01.2025, 10:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, statt.

Dabei wird sowohl eine **persönliche Teilnahme** in den Räumlichkeiten der Bundesnetzagentur als auch eine Teilnahme über **Video- oder Telefonzuschaltung** möglich sein.

Für die Videoteilnahme bedarf es der Verwendung des Plug-Ins von Web-Ex. Für die Teilnahme mittels Telefon sind keine weite-



ren Voraussetzungen erforderlich. Einwahldaten für die öffentliche mündliche Verhandlung werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Personen oder Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden, können die Beiladung zum Verfahren beantragen. Entsprechende Anträge sind zu richten an

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 11
Tulpenfeld 4,
53113 Bonn

oder elektronisch an: BK11.Postfach@BNetzA.de.

Hinweise:

1. Sofern eine Stellungnahme **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** enthält, wird um zeitgleiche Beifügung einer öffentlichen Fassung ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gebeten (inkl. einer Liste, in der die Schwärzungen substantiiert begründet sind). Sofern keine öffentliche Fassung beigefügt wird, wird davon ausgegangen, dass die Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält (vgl. § 216 TKG).

Soweit in dem Dokument **personenbezogene Daten** (z. B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des/der Betroffenen in die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einzuholen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung zu schwärzen.

2. Gemäß § 215 Abs. 5 TKG kann die Beschlusskammer Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung der Beschlusskammer die Erledigung des Verfahrens verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

3. Stellungnahmen sind an die o. g. postalische oder elektronische Adresse zu richten.

4. Die öffentliche Fassung der Antragsunterlagen sowie die im Verfahren abgegebenen öffentlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten werden den Beigeladenen zum elektronischen Abruf (Herunterladen) über GBG im Verfahrensordner BK11-24-021 bereitgestellt. Für die Nutzung der GBG ist eine einmalige Registrierung bei der Bundesnetzagentur erforderlich. Ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie auf der Seite der Beschlusskammer 11 unter „Aktuelles“ oder unter dem Link www.bnetza.de/bk11aktuell. Sofern Sie als Nutzer registriert sind, können Sie die Dateien ab sofort und bis ca. sechs Wochen nach Beendigung des Verfahrens einsehen bzw. herunterladen.

BK11-24-021

Mitteilung Nr. 436/2024

§ 214 Abs. 1 TKG;

Antrag der COMTEC Bautzen GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung gebäudeinterner Netzinfrastruktur gem. § 149 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 145 TKG

hier: **BK11-24-022**

Die COMTEC Bautzen GmbH hat mit Schreiben vom 29.11.2024, eingegangen bei der Bundesnetzagentur am 29.11.2024, folgenden Antrag auf Beilegung eines Streits mit der Wohnungsgenossenschaft „Aufbau“ Bautzen eG gestellt:

1. Mitnutzung

a) Die Antragsgegnerin und die Beizuladende werden verpflichtet, der Antragstellerin ab dem 1. Januar 2025 die Mitnutzung der gebäudeinternen Koaxial-Netzinfrastruktur nebst der Breitbandkabelanlage, jeweils von den bestehenden Hausverteilerschranken bis einschließlich zur Connector Multimediadose in den in

Anlage ASt 2

aufgeführten und derzeit durch die Antragstellerin versorgten Liegenschaften der Antragsgegnerin (Spalten A-F) zum Zwecke der unterbrechungsfreien Versorgung mit Telekommunikations- und Rundfunkdiensten der dort aufgeführten Wohneinheiten bzw. Mieter (Spalten G-H) unentgeltlich zu gestatten.

b) Hilfsweise: Die Antragsgegnerin und die Beizuladende werden verpflichtet, der Antragstellerin ab dem 1. Januar 2025 die Mitnutzung der gebäudeinternen Koaxial-Netzinfrastruktur nebst der Breitbandkabelanlage, jeweils von den bestehenden Hausverteilerschranken bis einschließlich zur Connector Multimediadose in den in

Anlage ASt 2

aufgeführten und derzeit durch die Antragstellerin versorgten Liegenschaften der Antragsgegnerin (Spalten A-F) zum Zwecke der unterbrechungsfreien Versorgung mit Telekommunikations- und Rundfunkdiensten der dort aufgeführten Wohneinheiten bzw. Mieter (Spalten G-H) gegen ein von der Beschlusskammer 11 festzulegendes, angemessenes Entgelt zu gestatten.

2. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, der Antragstellerin die Errichtung von aktiven und passiven Komponenten zum Zwecke der Realisierung der Mitnutzung in den im Eigentum der Antragsgegnerin stehenden Liegenschaften nach Ziff. 1 zu gestatten.

3. Die Antragsgegnerin wird ferner verpflichtet, der Antragstellerin Zugang zu den Liegenschaften der Antragsgegnerin zu gewähren, soweit dies zur Mitnutzung nach Ziff. 1 oder zur Errichtung von aktiven bzw. passiven Komponenten nach Ziff. 2 notwendig ist.

4. Es wird festgestellt, dass sich die Entscheidung über die Mitnutzung im vorliegenden Fall sachbezogen auf die gegenständliche Koaxial-Netzinfrastruktur (vgl. Anlage ASt 2) bezieht und somit eine gesonderte Geltendmachung eines Mitnutzungsanspruches durch die Antragstellerin gegenüber der Beizuladenden entbehrlich ist.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK11-24-022 geführt.

Der Termin für die öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 11 (Nationale Streitbeilegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes) wird zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.



Dabei wird sowohl eine **persönliche Teilnahme** in den Räumlichkeiten der Bundesnetzagentur als auch eine Teilnahme über **Video- oder Telefonzuschaltung** möglich sein.

Für die Videoteilnahme bedarf es der Verwendung des Plug-Ins von Web-Ex. Für die Teilnahme mittels Telefon sind keine weiteren Voraussetzungen erforderlich. Einwahldaten für die öffentliche mündliche Verhandlung werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Personen oder Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden, können die Beiladung zum Verfahren beantragen. Entsprechende Anträge sind zu richten an

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 11
Tulpenfeld 4,
53113 Bonn

oder elektronisch an: BK11.Postfach@BNetzA.de.

Hinweise:

1. Sofern eine Stellungnahme **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** enthält, wird um zeitgleiche Beifügung einer öffentlichen Fassung ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gebeten (inkl. einer Liste, in der die Schwärzungen substantiiert begründet sind). Sofern keine öffentliche Fassung beigefügt wird, wird davon ausgegangen, dass die Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält (vgl. § 216 TKG).

Soweit in dem Dokument **personenbezogene Daten** (z. B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des/der Betroffenen in die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einzuholen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung zu schwärzen.

2. Gemäß § 215 Abs. 5 TKG kann die Beschlusskammer Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung der Beschlusskammer die Erledigung des Verfahrens verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

3. Stellungnahmen sind an die o. g. postalische oder elektronische Adresse zu richten.

4. Die öffentliche Fassung der Antragsunterlagen sowie die im Verfahren abgegebenen öffentlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten werden den Beigeladenen zum elektronischen Abruf (Herunterladen) über GBG im Verfahrensordner BK11-24-022 bereitgestellt. Für die Nutzung der GBG ist eine einmalige Registrierung bei der Bundesnetzagentur erforderlich. Ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie auf der Seite der Beschlusskammer 11 unter „Aktuelles“ oder unter dem Link www.bnetza.de/bk11aktuell. Sofern Sie als Nutzer registriert sind, können Sie die Dateien ab sofort und bis ca. sechs Wochen nach Beendigung des Verfahrens einsehen bzw. herunterladen.

BK11-24-022

Mitteilung Nr. 437/2024

Entscheidung über die Nichtanordnung eines Vergabeverfahrens und Verlängerung von Frequenzen in den Bereichen 800 MHz, 1.800 MHz und 2.600 MHz sowie Entschließung zur späteren Durchführung eines wettbewerblichen Verfahrens

BK1-22/001

Die Frequenznutzungsrechte, die Ende 2025 auslaufen, sollen um fünf Jahre verlängert werden. Ziel ist es, die Laufzeiten dieser Nutzungsrechte mit später auslaufenden Nutzungsrechten anzugleichen. Damit können in einem weiteren Schritt mehr Frequenzen zur Vergabe gestellt und damit regulierungsinduzierte Knappheiten vermieden werden. Zudem können marktliche Entwicklungen in ein späteres Verfahren einbezogen werden. Ein größerer Vergaberahmen bietet den Unternehmen mehr Möglichkeiten, Zugang zu Frequenzspektrum zu erhalten.

Die Verlängerung der Nutzungsrechte soll mit Auflagen zum weiteren Ausbau der Mobilfunknetze flankiert werden.

Zudem beabsichtigt die Bundesnetzagentur, die Verlängerung der Nutzungsrechte mit Regelungen zur Förderung des Wettbewerbs zu versehen.

Ein wettbewerbliches Verfahren will die Bundesnetzagentur zu einem späteren Zeitpunkt durchführen.

In der öffentlichen mündlichen Verhandlung sollen die frequenzregulatorischen Aspekte des Verfahrens zur Bereitstellung der Frequenzen aus den Bereichen 800 MHz, 1.800 MHz und 2.600 MHz erörtert werden

Öffentliche mündliche Verhandlung der Präsidentenkammer

In dem Verfahren BK 1-22/001 hat die Präsidentenkammer auf Antrag als Termin für eine öffentliche mündliche Verhandlung

Donnerstag, den 9. Januar 2025, um 10:00 Uhr
Raum 0.10 im Gebäude der Bundesnetzagentur
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

bestimmt.

Anmeldungen zur Teilnahme (Benennung der Personen) sind bis zum 20. Dezember 2024 elektronisch einzureichen an

referat212@bnetza.de

Aus organisatorischen Gründen wird gebeten, die Teilnehmeranzahl pro Unternehmen auf maximal zwei Personen zu beschränken.

Mitteilungen

Energie

Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 438/2024

Festlegung von Regelungen für die Bestimmung des kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatzes für Neuanlagen im Rahmen der Regulierung grenzüberschreitender Elektrizitätsverbindungsleitungen selbstständiger Betreiber

§§ 21 Abs. 3 Nr. 1 h), 29 Abs. 1 EnWG

Tenor des Beschlusses

In dem Verwaltungsverfahren nach § 21 Abs. 3 Nr. 1 h) EnWG i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG zur Festlegung von Regelungen für die Bestimmung des kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatzes für Neuanlagen im Rahmen der Regulierung grenzüberschreitender Elektrizitätsverbindungsleitungen selbstständiger Betreiber nach Teil 3 Abschnitt 3a des EnWG hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

beschlossen:

1. Der kalkulatorische Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen im Rahmen der Regulierung grenzüberschreitender Elektrizitätsverbindungsleitungen nach Teil 3 Abschnitt 3a des EnWG wird nach der Tenorziffer 1 der Festlegung BK4-23-002 bestimmt.
2. Bis zum 31.12.2023 aktivierte Anlagen im Bau, die nach dem 31.12.2023 in Fertiganlagen umgebucht werden, werden ab dem Zeitpunkt der Umbuchung als Fertiganlagen mit dem nach Tenorziffer 1 zu bestimmenden Zinssatz verzinst.
3. Der Netzbetreiber hat die Entwicklung der nach dem 31.12.2023 aktivierten Anlagen im Bau und deren spätere Zuordnung zu einzelnen Anlagegruppen separat zu erfassen und zu dokumentieren.
4. Die Regelung ist bis zum 31.12.2028 befristet.

Die vollständige Entscheidung kann auf der Homepage der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de, Beschlusskammer 4) abgerufen werden. Gemäß § 73 Abs. 1a EnWG ergeht hiermit der Hinweis, dass die Festlegung mit dem Tag als zugestellt gilt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

BK4-23-003

Mitteilung Nr. 439/2024

§ 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 71k GEG; Veröffentlichung der Festlegung FAUNA zum Format der Fahrpläne für die Umstellung der Netzinfrastruktur auf die vollständige Versorgung der Anschlussnehmer mit Wasserstoff gemäß § 71k Gebäudeenergiegesetz - Az. 4.28/1#1

Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 71k Abs. 3 S. 3 GEG eine Festlegung zum Format der Fahrpläne für die Umstellung der Netzinfrastruktur auf die vollständige Versorgung der Anschlussnehmer mit Wasserstoff ein Verfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 71k Abs. 3 S. 3 GEG unter dem Aktenzeichen 4.28/1#1 getroffen.

Die Veröffentlichung erfolgt gemäß § 74 EnWG auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Der Festlegungstext, die im Rahmen der Konsultation eingereichten Stellungnahmen sowie die Formblätter zur Einreichung eines Fahrplans können unter:

www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Wasserstoff/Fahrplaene/start.html

abgerufen werden.

Mitteilung Nr. 440/2024

Öffentliche mündliche Verhandlung im Aufsichtsverfahren gemäß § 65 EnWG gegen die Elektrizitätsversorgung Berlin EIVeBe GmbH

Die Bundesnetzagentur führt am Dienstag, 24. Januar 2024, um 10:30 Uhr in der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, Raum 0.10 eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 67 Abs. 3 S. 2 EnWG im Aufsichtsverfahren gemäß § 65 EnWG gegen die Elektrizitätsversorgung Berlin EIVeBe GmbH durch (Az. 522-4.07.01/4#1).



Mitteilungen

Sonstiges

Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 441/2024

Erscheinungstage des Amtsblattes der Bundesnetzagentur im Jahr 2025

Redaktionsschluss ist immer um 13.00 Uhr an dem jeweils angegebenen Tag. Um diese Uhrzeit müssen der Redaktion Amtsblatt die Manuskripte vorliegen. Ist dies nicht der Fall findet die Veröffentlichung in dem Amtsblatt statt, in dem die Kriterien zum Redaktionsschluss erfüllt sind.

Abl.-Nr.	Redaktionsschluss		Erscheinungstag	
	Tag	Datum	Tag	Datum
01	Donnerstag	02.01.	Mittwoch	08.01.
02	Mittwoch	15.01.	Mittwoch	22.01.
03	Mittwoch	29.01.	Mittwoch	05.02.
04	Mittwoch	12.02.	Mittwoch	19.02.
05	Mittwoch	26.02.	Mittwoch	05.03.
06	Mittwoch	12.03.	Mittwoch	19.03.
07	Mittwoch	02.04.	Mittwoch	09.04.
08	Mittwoch	16.04.	Mittwoch	23.04.
09	Mittwoch	30.04.	Mittwoch	07.05.
10	Mittwoch	14.05.	Mittwoch	21.05.
11	Mittwoch	04.06.	Mittwoch	11.06.
12	Mittwoch	18.06.	Mittwoch	25.06.
13	Mittwoch	02.07.	Mittwoch	09.07.
14	Mittwoch	16.07.	Mittwoch	23.07.
15	Mittwoch	30.07.	Mittwoch	06.08.
16	Mittwoch	13.08.	Mittwoch	20.08.
17	Mittwoch	27.08.	Mittwoch	03.09.
18	Mittwoch	17.09.	Mittwoch	24.09.
19	Mittwoch	01.10.	Mittwoch	08.10.
20	Mittwoch	15.10.	Mittwoch	22.10.
21	Mittwoch	29.10.	Mittwoch	05.11.
22	Mittwoch	12.11.	Mittwoch	19.11.
23	Mittwoch	26.11.	Mittwoch	03.12.
24	Mittwoch	10.12.	Mittwoch	17.12.

Z 20-2b/Redaktion Amtsblatt

Impressum

Herausgeber: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Redaktion: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat Z 15
Postfach 80 01
53105 Bonn

Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Telefon: (02 28) 14 53 18
Telefax: (02 28) 14 65 33
E-Mail: amtsblatt@bnetza.de

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14-täglich

Layout: Innodata Germany GmbH, 48268 Greven

Bestellung/Versand: Einzellieferung von älteren Ausgaben
Telefon: (02 28) 14 53 18 Herr Gahre
E-Mail: amtsblatt@bnetza.de

Der Versand erfolgt gegen Rechnung